

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9b21d829-784f-3460-afde-b58fd9fde92e

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPC

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 752 ZPO - Sicherheitsleistung bei Teilvollstreckung

¹Vollstreckt der Gläubiger im Fall des <u>§ 751 Abs. 2</u> nur wegen eines Teilbetrages, so bemisst sich die Höhe der Sicherheitsleistung nach dem Verhältnis des Teilbetrages zum Gesamtbetrag. ²Darf der Schuldner in den Fällen des <u>§ 709</u> die Vollstreckung gemäß <u>§ 712 Abs. 1 Satz 1</u> abwenden, so gilt für ihn Satz 1 entsprechend.

